

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG  
Archivstraße 1 | 01097 Dresden

Landesdirektion Sachsen

- Referate 35 und 37 -

Untere Bauaufsichtsbehörden  
über Landesdirektion Sachsen Referat 35

nachrichtlich:

Prüfingenieure für Brandschutz und Standsicherheit  
über LVPI und gemäß Verteiler

Ingenieurkammer Sachsen

Architektenkammer Sachsen

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

- Referate 54 und 55 -

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Nora Boeland

Durchwahl

Telefon +49 351 564 51532

Telefax +49 351 564 52901

Nora.Boeland@  
smil.sachsen.de

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
53-2530/19/21-2025/49842

Dresden,  
22.09.2025

### Hinweise zu An- und Verwendbarkeitsnachweisen

Allgemeine Hinweise zu An- und Verwendbarkeitsnachweisen im Zusammenhang mit der Bauüberwachung und der Aufnahme der Nutzung:

**Grundsätzlich gilt, dass Bauarten und Bauprodukte nur angewendet bzw. verwendet werden dürfen, wenn diese die Anforderungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) erfüllen und tauglich bzw. gebrauchstauglich sind, vgl. §§ 16a, 16b SächsBO.**

Obliegt die Bauüberwachung gemäß § 15 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO), vgl. Nummer 81.2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) dem Prüfingenieur, so ist dieser für die Überprüfung der Verwendbarkeitsnachweise auf der Baustelle zuständig, welche gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 SächsBO vom Unternehmer zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten sind (vgl. Nummer 81.4 VwVSächsBO).

Gemäß Ziffer VI Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben (VwVBauPrüf) ist im Rahmen der Bauüberwachung besonders darauf zu achten, dass Übereinstimmung mit den geprüften Unterlagen besteht und die erforderlichen An- oder Verwendbarkeitsnachweise vorliegen sowie, dass die Bauprodukte entsprechend gekennzeichnet sind. Liegen die erforderlichen Nachweise nicht vor, sind diese umgehend nachzufordern (Ziffer IV Nummer 6 VwVBauPrüf).

Im Prüfbericht zur Bauüberwachung – Anlage 7 VwVBauPrüf – ist unter 9. – Prüfbemerkungen – zu bestätigen, dass die ordnungsgemäße Ver- bzw. Anwendung der Bauprodukte bzw. Bauarten nachgewiesen ist. Die positiv beschiedene, dokumentierte Überprüfung ist Voraussetzung für die Erstellung des abschließenden Prüfberichtes zur Bauüberwachung (Überwachungsbericht mit Vermerk „abschließend“) und damit auch Voraussetzung für die Aufnahme der Nutzung (Ziffer VI Nummer 6 VwVBauPrüf).

FÜR LEBENDIGE  
REGIONEN



Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Infrastruktur und  
Landesentwicklung

Archivstraße 1  
01097 Dresden

[www.smil.sachsen.de](http://www.smil.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer.  
Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf [www.smil.sachsen.de](http://www.smil.sachsen.de)

Wie auch in dem diesbezüglichen, an die Prüfingenieure für Standsicherheit und Brandschutz sowie nachrichtlich an die Landesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik in Sachsen e. V. gerichteten Schreiben des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 18. Dezember 2009 (Az.: 53-2611.10/12) ausgeführt, kann der Vermerk „abschließend“ nur dann erteilt werden, wenn das Bauvorhaben nach den geprüften bautechnischen Nachweisen ausgeführt wurde und alle entsprechenden An- bzw. Verwendbarkeitsnachweise vorliegen, vgl. Ziffer VI Nummer 6 VwVBauPrüf.

Der Zeitpunkt in dem das Fehlens von An- und Verwendbarkeitsnachweisen auftritt, liegt demnach in der Bauphase vor der Nutzungsaufnahme.

**Vorhaben- bzw. einzelfallbezogene An- bzw. Verwendbarkeitsnachweise:**

Neben allgemeinen An- und Verwendbarkeitsnachweisen sieht die SächsBO auch vorhaben- bzw. einzelfallbezogene An- bzw. Verwendbarkeitsnachweise in Form der vorhabenbezogenen Bauartengenehmigung gemäß § 16a Absatz 2 Nummer 2 und der Zustimmung im Einzelfall gemäß § 20 vor. Für die Erteilung und den Verzicht ist die Landesstelle für Bautechnik entsprechend § 4 der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung (SächsBauPAVO) die zuständige Behörde. **Auch die vorhaben- bzw. einzelfallbezogenen An- bzw. Verwendbarkeitsnachweise müssen regelmäßig vor der An- bzw. Verwendung vorliegen und sind daher rechtzeitig vor dem Einbau zu beantragen.**

**Umgang mit ausstehenden An- und Verwendbarkeitsnachweisen trotz wiederholter Nachforderung:**

Liegt in Ausnahmefällen (z.B. Rechtsstreitigkeiten mit beteiligten Firmen, Insolvenzen bzw. das Erlöschen ausführender Bauunternehmen oder bei nachträglichen bauordnungsrechtlichen Verfahren bereits ausgeführter Baumaßnahmen die Unkenntnis der beteiligten Unternehmen) – trotz wiederholter Nachforderung – kein An- bzw. Verwendbarkeitsnachweis vor, so ist der Prüfingenieur verpflichtet, die untere Bauaufsichtsbehörde darauf hinzuweisen (vgl. Ziffer IV Nummer 7 Satz 3 VwVBauPrüf). Diese prüft dann, ob eine Verfügung zur Einstellung der Arbeiten gegenüber dem Bauherrn, gemäß § 79 Absatz 1 SächsBO, erlassen werden muss. Des Weiteren informiert der Prüfingenieur die oberste Bauaufsichtsbehörde über das Fehlen von An- und Verwendbarkeitsnachweisen. Grundsätzlich stellt die An- bzw. Verwendung von Bauarten bzw. Bauprodukten ohne entsprechenden Nachweis eine Ordnungswidrigkeit nach § 87 Absatz 1 Nummer 9 bis 10 SächsBO dar, welche mit einer Geldbuße entsprechend § 87 Absatz 3 und 4 SächsBO geahndet werden kann. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in diesen Fällen die oberste Bauaufsichtsbehörde.

Wenn Rückbau oder weitere Maßnahmen augenscheinlich zu unverhältnismäßiger Härte führen würde, kann ein Verzicht auf vorhaben- bzw. einzelfallbezogener An- bzw. Verwendbarkeitsnachweise nach § 16a Absatz 4 SächsBO bzw. § 20 Satz 2 SächsBO bei der Landesstelle für Bautechnik (§ 4 SächsBauPAVO) beantragt werden. Die Landesstelle für Bautechnik stellt dann im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung fest, ob im Ausnahmefall ein nachträglicher Verzicht möglich ist. Dies setzt voraus, dass

- eine vollumfängliche nachträgliche Bewertung der Ausführung möglich ist,
- Gefahren im Sinn des § 3 Absatz 1 SächsBO nicht zu erwarten sind und
- keine Zweifel daran bestehen, dass das Bauvorhaben gemäß den geprüften bautechnischen Nachweisen ausgeführt wurde (siehe Anlage 1).



Insbesondere bei Zweifeln hinsichtlich der Qualität der verwendeten Materialien können zusätzlich Proben entnommen und Materialuntersuchungen veranlasst werden.

Für die Amtshandlungen der Landesstelle für Bautechnik werden Gebühren nach dem Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnis (10. SächsKVZ) Lfd. Nr. 17 Tarifstelle 7.5.3 erhoben. Gebühren werden auch bei negativer Bescheidung erhoben.

Entsprechend § 15 Absatz 3 Satz 2 DVOSächsBO ist der Prüfbericht einschließlich der Erklärung der Landesstelle für Bautechnik zum nachträglichen Verzicht auf An- bzw. Verwendbarkeitsnachweise spätestens mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach § 82 Absatz 2 SächsBO vorzulegen. Durch die Aufnahme des nachträglichen Verzichtes in die Anzeigepflicht wird der Bauaufsichtsbehörde eine Kontrolle des Vorliegens der Benutzbarkeitsvoraussetzungen ermöglicht (vgl. Nummer 82.2 VwV-SächsBO).

Mit freundlichen Grüßen

Markus Koch  
Referatsleiter  
Referat 53 | Bautechnik, Bauordnungsrecht, Holzbau

